



## Mitteilungsvorlage

0176/2022

Stabsstelle Sozialplanung

### Beratungsfolge:

1. Jugendhilfeausschuss 29.11.2022 Kenntnisnahme Ö

Reinhard Friedel 14.11.2022

---

**gez. Dezernent/in / Datum**

### **Zukunftsplan Jugend(-arbeit) - Förderung "Kinder- und Jugendbeauftragte der Städte und Gemeinden"**

#### **Darstellung des Vorgangs:**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein Arbeitsfeld von grundsätzlicher Bedeutung. Nach § 79 SGB VIII hat der Landkreis als öffentlicher Jugendhilfeträger die Gesamtverantwortung zur Erfüllung dieser bedingten Pflichtaufgabe nach den §§ 11 und 12 SGB VIII.

Zur Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg und um den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wurde das Institut Iris e.V. mit der Durchführung einer Sekundäranalyse zur Erhebung der Ist-Situation und der aktuellen Bedarfssituation beauftragt. Die Ergebnisse wurden gemeinsam mit Handlungsempfehlungen im Projektbericht „Zukunftsplan Jugend(-arbeit)“ festgehalten. Auf Grundlage des Berichts konnten in der Kreistagsitzung am 10.07.2018 abgeleitete Handlungsempfehlungen mit unterschiedlicher Priorisierung in einem Umsetzungsplan beschlossen werden. In der Handlungsempfehlung 7.2. für die Offene und Kommunale Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg wurde festgehalten, dass der Landkreis eine mögliche dauerhafte Strukturförderung der kommunalen und offenen Jugendarbeit, im Sinne der Förderung von Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten-

Stellen, in den Kommunen prüft und eine Entscheidung diesbezüglich fällt.

### **Historischer Abriss:**

1996 wurde das Förderprogramm „Prävention“ entwickelt. Hierbei wurden Kommunen durch eine Anschubfinanzierung dazu angeregt, positive Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien im Rahmen ihrer Daseinsfürsorge zu schaffen. Zu Beginn des grundsätzlich breit angelegten Förderprogramms wurden die meisten Förderungen für die Einrichtung einer Kinder- und Jugendbeauftragten-Stelle verausgabt. Im Jahr 2004 erfolgte eine Überarbeitung des Förderprogramms Prävention hin zum Förderprogramm „Präventive Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg“ mit einer stärkeren Fokussierung auf den Bereich „Familie“. Auch die Förderung von Kinder- und Jugendbeauftragten wurden in diesem Zuge dahingehend erweitert, dass der Themenkomplex Familie mit hinzukam.

Die Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten-Stellen tragen mit ihrer Arbeit in den Gemeinden und Städten des Landkreises mit dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten bzw. zu gestalten.

### **Förderung und Entwicklung von Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten-Stellen:**

Im Zeitraum von 1997 bis 2020 wurden hierbei von 24 der 39 Kommunen Beträge im Rahmen des Förderprogramms "Kinder, Jugendliche und Familien" abgerufen und 20 Stellen gefördert. Die bislang geförderten Stellen wurden in Stellenumfängen zwischen einer 450-EUR-Kraft und einer Vollzeitstelle gefördert.

Aktuell bestehen noch 16 der geförderten Stellen, welche auf Grundlage der Anschubfinanzierung durch das Förderprogramm eingerichtet wurden. Seit Ablauf der Förderung aus dem Förderprogramm werden die noch bestehenden Stellen finanziell aus Mitteln der jeweiligen Kommunen selbst getragen. Diese Stellen sind hierbei über die Jahre stark an die Begebenheiten und (finanziellen) Möglichkeiten in den Kommunen angepasst worden und demnach sehr heterogen in ihren Stellenprofilen und Stellenanteilen (siehe Anlage 1). 6 der noch bestehenden Stellen entsprechen nach wie vor ungefähr den Stellenanteilen, welche auch im Förderzeitraum gefördert wurden. 3 der noch bestehenden Stellen wurden nach Auslaufen der Landkreisförderung sogar aufgestockt. 7 der noch bestehenden Stellen liegen nach Auslaufen der Förderung mit ihrem Stellenanteil unter den ursprünglich geförderten Stellenanteilen. Hier-von sind allerdings 2 der Stellen dahingehend an die Strukturen vor Ort angepasst worden und weitere Stellenanteile fließen beispielsweise in die Geschäftsführung einer Abteilung ein.

Nach Auslaufen der Landkreisförderung stellten 5 Kommunen (spätestens) mit Auslaufen der Förderung die Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten-Stellen ein. Weitere 3 Kommunen hielten nach Auslaufen der Landkreisförderung Stellenanteile im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten weiterhin vor, stellten aber nach einer gewissen Zeit die Stellen ein. Eine Kommune davon belebte die Stelle in kleinerem Umfang nach einiger Zeit wieder. Die Gründe für den Nichtfortbestand der Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten-Stellen in den Kommunen sind unterschiedlich. Fachlich wurde die Thematik verwaltungsintern dahingehend eingeschätzt, dass das Angebot einer Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten-Stelle von einzelnen Kommunen als eine nicht passende Maßnahme für

Strukturverbesserungen bewertet wurden. Weitere Gründe liegen in der Schaffung gemeindeübergreifender Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten-Stellen, da der Bedarf für eine eigenständige Stelle nicht ausreichte und so Stellenanteile gebündelt wurden. Keine dieser gemeindeübergreifenden geförderten Stellen konnte sich bewähren. Aufgrund der teils lang zurückliegenden Förderung der nicht mehr bestehenden Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten-Stellen ist eine weitere Benennung von Gründen für den Nichtfortbestand nicht möglich, da die damaligen Stelleninhaber/innen sowie die Akteure seitens der Gemeinde- oder Stadtverwaltung nicht mehr in Amt und Würden sind.

Darüber hinaus gibt es nach wie vor einige Kommunen, welche eine Förderung für Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten-Stellen noch nicht in Anspruch genommen haben. Deshalb erfolgte im Jahr 2021 eine Abfrage bei diesen Kommunen. Ziel war es hierbei zu erfahren, ob die Förderung womöglich noch zukünftig abgerufen wird und welche (bisherigen) Beweggründe es für einen Nichtabruf der Mittel gibt. Im Ergebnis sind vereinzelte Kommunen nach wie vor an einem möglichen Mittelabruf interessiert. Andere Kommunen meldeten zurück, dass sie laut eigener Aussage zu klein sind, um hier Stellen(-anteile) vorzuhalten bzw. angemessene Stellenanteile im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten sinnvoll einzusetzen. Es gab auch Rückmeldungen dahingehend, dass punktuelle Hilfen einfacher umsetzbar und hilfreicher sind, als fest angelegte Personalstellen.

Die bisher gesammelten Erfahrungen zeigen, dass die Erfolgsfaktoren für eine Etablierung von Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten-Stellen vor allem in den Möglichkeiten und Rahmenbedingungen vor Ort, sowie dem politischen Willen liegen. Zwischenzeitlich gibt es vereinzelt in Kommunen auch an anderen Stellen Personen (z. B. im Hauptamt der Kommune), welche Projekte bzw. Maßnahmen zur Verbesserung von Lebenssituationen für Kinder, Jugendliche und Familien umsetzen, aber nicht als Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragte fungieren. Nach wie vor werden diese örtlichen Stellen oder Ansprechpersonen sowie die bestehenden Stellen der Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten in den Kommunen wichtige Kooperationspartner/innen vor Ort für die Verwaltung, aber auch für den Kreisjugendring sein. Dennoch ist es fraglich, ob eine Dauerfinanzierung von Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten-Stellen als Lösung für die bereits genannten Aspekte dienen.

### **Fazit:**

Mit dem Impuls des Förderprogrammes wurden eine ganze Reihe von Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten-Stellen im Landkreis geschaffen, welche noch heute bestehen, auch wenn die Förderung zwischenzeitlich auslief. Aus den bereits genannten Gründen ist die Verwaltung aber auch der Überzeugung, dass im Falle einer teilweisen Dauerfinanzierung der Stellen keine weiteren (wieder) hinzukämen, da die Gründe der Beendigung bzw. Nichtschaffung zumeist anders gelagert sind.

Neben inhaltlichen Gründen, welche gegen eine Dauerfinanzierung sprechen, stellt auch eine Finanzierung über den Kreishaushalt eine nicht unerhebliche Hürde dar. Zwischenzeitlich wurde eine erste fiktive Berechnung über die möglichen Kosten für den Landkreis für die dauerhafte Förderung von Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten-Stellen erstellt. Als Berechnungsgrundlage dienten die bisher bestehenden Stellen (über 0,5 VZÄ). Für alle weiteren Kommunen wurde nach den Handlungsempfehlungen für Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragte jeweils ein 0,5 VZÄ berechnet und für den GVV Altshausen 1 VZÄ. Diese Stellenanteile

wurden mit der bislang geltenden maximalen Kostenübernahme p.a. laut Förderprogramm berechnet. So ergeben sich fiktive jährliche Kosten von mindestens ca. 285.000,- €, welche durch den Kreishaushalt finanziert werden müssten. Allerdings steht einer Dauerfinanzierung auch der aktuell geltende Beschluss des Kreistages vom 13.07.2021 entgegen, wonach im Rahmen der Finanzierungsstrategie 2021 – 2031 im Grundsatz keine neuen bzw. die Erhöhung von Freiwilligkeitsleistungen nicht möglich ist.

In Anbetracht der kommunalen Entwicklungen und Erfahrungen, sowie der Beachtung des Kreistagsbeschlusses vom 13.07.2021, sieht die Verwaltung daher keine Zuschussmöglichkeit einer Dauerfinanzierung von Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragten-Stellen über Kreis-mittel.

Vielmehr sollten die Kommunen auch weiterhin in Einzelaktionen dabei unterstützt werden, kinder-, jugend- und familienfreundliche Strukturen vor Ort zu schaffen.

Neben weiteren Bausteinen des Förderprogramms für Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg können an dieser Stelle insbesondere die Jugendförderpläne sowie die Jugend- und Familienförderpläne des Förderprogramms für Kinder, Jugendliche und Familien genannt werden. Sie sollen ebenfalls Kommunen bei der Umsetzung ihrer Daseinsvorsorge unterstützen. Die Förderpläne geben den Kommunen die Möglichkeit, sich mit ihren örtlichen Begebenheiten und Möglichkeiten auseinanderzusetzen, sodass hier „Vor-Ort-Ziele“ erarbeitet und umgesetzt werden können. Ziel dabei ist es, durch die Förderpläne die Lebenssituation von Jugendlichen und Familien in einem Gemeinwesen zu beschreiben, um daraus Ziele und Handlungsempfehlungen für die Verbesserung der Lebenssituation von Familien und deren Kinder im Gemeinwesen abzuleiten. Falls Kommunen spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung des Jugend- und/oder Familienförderplans konkrete politische Beschlüsse zur Umsetzung der aus dem Förderplan abgeleiteten Handlungsleitlinien vorlegen, erhalten diese darüber hinaus eine Förderung von bis zu 4.000 € zur Umsetzung der konkreten Maßnahmen. Die Förderung kann nach einem Zeitraum von 5 Jahren erneut abgerufen werden. Von diesem Förderinstrument können grundsätzlich alle, aber vor allem auch kleinere Kommunen profitieren, welche nicht die Möglichkeit haben Personalressourcen zu schaffen.

Anlage 1 zu 0176/2022